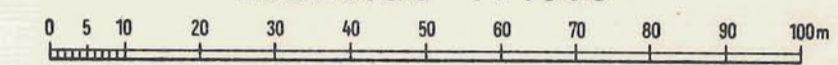


- Planergänzungsbestimmungen**
1. Im allgemeinen Wohngebiet sind die Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 Nr. 4 und 6 der Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 26. November 1968 nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.
  2. Die Straßenbegrenzungslinie zwischen den Punkten A-B ist zugleich Baugrenze.
  3. Eine Erhöhung der für die Grundstücke Bülowstr. 106-108, Mackensenstr. 17 (teilweise), 19/21, Mackensenstr. 16/22, Nollendorfplatz 1, Einemstr. 2/6 und Kielganstr. 7 zulässigen Geschößflächen um Flächen notwendiger, unter der Geländeoberfläche hergestellter Stellplätze kann bis zu einer Geschößflächenzahl von 3,0 zugelassen werden.
  4. Die Festsetzung der Fläche für Stellplätze schließt bei Bedarf weitere benötigte Stellplätze nicht aus, die auf dieser Fläche nicht untergebracht werden können.
  5. Die Einteilung des Straßenraumes ist nicht Gegenstand der Festsetzung.
  6. Die nicht überbaubaren Flächen der Baugrundstücke mit Bindungen für Bepflanzungen sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Die Bindungen für Bepflanzungen gelten nicht für Wege, Zufahrten, Stellplätze, Müllhäuschen und ähnliche Einrichtungen. Werbeanlagen sind unzulässig.
  7. Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes treten alle bisherigen Festsetzungen und baurechtlichen Vorschriften, die verbindliche Regelungen der im § 9 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes bezeichneten Art enthalten, außer Kraft.

# Abzeichnung Bebauungsplan XI-136

für den Ausbau des Nollendorfplatzes einschließlich der Grundstücke Bülowstraße 106-108, Einemstraße 2/6, Kielganstraße 7, Kleiststraße 41-43, Mackensenstraße 16, 20/22 und 19/21, Motzstraße 2/4, Nollendorfplatz 1 und 3-4, sowie Teilflächen der Grundstücke Einemstraße 1, Kleiststraße 1, Mackensenstraße 17 und Nollendorfplatz 2 im Bezirk Schöneberg

Maßstab 1:1000



## Zeichenerklärung

### Festsetzungen

Art und Maß der baulichen Nutzung: (gem. Bau NVO in der Fassung vom 26.11.1968)  
Baugrundstücke, überbaubare Flächen der Baugrundstücke oder Grundflächen der baulichen Anlagen

im allgemeinen Wohngebiet	(§ 4 Bau NVO)	
im Kerngebiet	(§ 7 Bau NVO)	
Nicht überbaubare Flächen der Baugrundstücke mit Bindungen für Bepflanzungen		
Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze		
Grundflächenzahl		
Geschößflächenzahl		
Geschlossene Bauweise		
Baugrenze	§ 23 der Bau NVO	

### Verkehrsflächen:

Straßenverkehrsflächen	
Straßenbegrenzungslinie	

### Sonstige Festsetzungen:

Stellplätze	mit zulässiger Zahl der Ebenen	
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches		
Höhenlage von Verkehrsflächen ü NN		

### Planunterlage

Wohngebäude mit Durchfahrt	
Geschäfts-, Gewerbe-, Industrie- oder Lagergebäude	
Geschößzahl	
Mauer	
Zaun, Hecke	
Geländehöhe, Straßenhöhe	
Grundstücksgrenze	
Eigentumsgrenze	
Nach der Verordnung zum Schutze des Baumbestandes in Berlin geschützte Bäume	

Aufgestellt: Berlin-Schöneberg, den 22. Oktober 1969

Bezirksamt Schöneberg von Berlin, Abt. Bauwesen  
Vermessungsamt

gez. Teich  
Amtsleiter

gez. Lür  
Amtsleiter

gez. Kabus  
Bezirksstadtrat

Der Bebauungsplan hat die Zustimmung der Bezirksverordnetenversammlung mit Beschluß vom 26. Nov. 1969 erhalten und wurde in der Zeit vom 5. Jan. 1970 bis 5. Febr. 1970 öffentlich ausgelegt.

Berlin-Schöneberg, den 27. Februar 1970

Bezirksamt Schöneberg von Berlin  
Abt. Bauwesen  
Stadtplanungsamt

gez. Lür  
Amtsleiter

Der Bebauungsplan ist auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341/GVBl. S. 665) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesbaugesetzes vom 21. Oktober 1960 (GVBl. S. 1080) durch Verordnung vom heutigen Tage festgesetzt worden.

Berlin, den 6. Oktober 1970  
Der Senator für Bau- u. Wohnungswesen

gez. Schwedler

Zu diesem Bebauungsplan gehört das Deckblatt vom 24. September 1970 (In diese Abzeichnung eingearbeitet)

Die Übereinstimmung der Abzeichnung mit dem Original des Bebauungsplans bescheinigt

Berlin-Schöneberg, den 03. JAN. 1971  
Bezirksamt Schöneberg von Berlin,  
Abt. Bauwesen  
Vermessungsamt



Zu diesem Bebauungsplan gehört ein Eigentümerverzeichnis